

CORPORATE GOVERNANCE

ALLE IN DIESEM CORPORATE GOVERNANCE BERICHT ENTHALTENEN ANGABEN GEBEN DEN STAND VOM 16. FEBRUAR 2017 WIEDER.

Die HSH Nordbank als nicht börsennotiertes Unternehmen erkennt den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) seit 2005 freiwillig an. Vorstand und Aufsichtsrat der HSH Nordbank unterstützen die Inhalte und Ziele des DCGK ausdrücklich. Die Corporate Governance der HSH Nordbank basiert darüber hinaus im Wesentlichen auf den Vorschriften des Aktiengesetzes, des Kreditwesengesetzes und auf internen Regelungswerken wie der Satzung, den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat sowie dem Code of Conduct der HSH Nordbank. Mit der Darstellung unseres Systems zur Leitung und Kontrolle der Bank und der transparenten Berichterstattung über die Einhaltung der Kodex-Regeln wollen wir das Vertrauen der Aktionäre und Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die HSH Nordbank stärken.

ERKLÄRUNG NACH § 161 AKTIENGESETZ. Nach § 161 des Aktiengesetzes haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich zu erklären, inwieweit ihr Führungs- und Überwachungssystem den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht oder von ihnen abweicht. Unser Ziel ist es, auch als nicht börsennotiertes Unternehmen dem Kodex möglichst weitgehend zu entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat der HSH Nordbank haben daher im Februar 2017 freiwillig die nachstehende Entsprechenserklärung zum DCGK abgegeben und Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex erklärt.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG. Vorstand und Aufsichtsrat der HSH Nordbank erklären, dass die HSH Nordbank den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 9. Juni 2016 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen hat. Bis zur Abgabe der nächsten Entsprechenserklärung wird die HSH Nordbank den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der unten stehenden Punkte entsprechen.

Nach Ziffer 4.2.3 soll die Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen. *Gemäß den Vorgaben der EU-Beihilfeentscheidung und der Verpflichtung der Bank im Rahmen der von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein bereitgestellten Garantie sieht das aktuelle Vorstandsvergütungssystem keine variable Vergütung für die Mitglieder des Vorstands vor.*

ATE ANNE.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 3 soll der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Für die Vorstandsmitglieder der HSH Nordbank gilt ein beitragsorientierter Plan, der nicht auf ein bestimmtes Versorgungsniveau abzielt.

Gemäß Ziffer 4.2.4 wird die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Empfehlung des DCGK, sondern um eine gesetzliche Mussvorschrift für börsennotierte Gesellschaften, da das HGB die Offenlegung für börsennotierte Gesellschaften vorschreibt. Die HSH Nordbank unterliegt dieser Pflicht als nicht börsennotierte Gesellschaft jedoch grundsätzlich nicht. Darüber hinaus sind die Parameter der Vergütung für den Vorstand entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission – festgelegte Obergrenze für das Grundgehalt, keine variable Vergütung – bereits hinreichend öffentlich bekannt.

Gemäß Ziffer 4.2.5 sollen anhand von Mustertabellen bestimmte Angaben die Vergütung und Nebenleistungen betreffend für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden.

Da in der HSH Nordbank keine individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt, werden auch diese Angaben nicht offengelegt (siehe auch Ziffer 4.2.4).

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, u. a. auch eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat zu verabschieden, da eine optimale Zugehörigkeitsdauer schwierig zu definieren ist und in der aktuellen Situation der Bank das bestehende Know-how im Aufsichtsrat gehalten werden soll.

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die HSH Nordbank hat den Konzernabschluss für das Jahr 2015 sowie die Zwischenberichte für 2016 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen öffentlich zugänglich gemacht. Die Bank wird den Konzernabschluss 2016 voraussichtlich innerhalb der empfohlenen Frist veröffentlichen. Die Bank arbeitet daran, auch die empfohlene Frist für die Veröffentlichung der Zwischenberichte künftig einzuhalten.

Die HSH Nordbank hat den Anregungen des Kodex entsprochen, soweit dies für eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft sinnvoll ist.

Hamburg/Kiel, 16. Februar 2017

Für den Vorstand:



Stefan Ermisch

Für den Aufsichtsrat:



Dr. Thomas Mirow

AUFSICHTSRAT. ZUSAMMENSETZUNG:

Der Aufsichtsrat der HSH Nordbank besteht aus 16 Mitgliedern und setzt sich nach den Bestimmungen des deutschen Mitbestimmungsgesetzes je zur Hälfte aus Vertretern der Kapitaleseite und der Arbeitnehmer zusammen. Die Kapitaleseite des Aufsichtsrats setzt sich vorwiegend aus fachkundigen Wirtschaftsvertretern zusammen, die unabhängig sind von den Aktionären und der Bank. Vier Aufsichtsratsmitglieder hatten in ihren früheren Tätigkeiten Leitungsfunktionen in deutschen und internationalen Kreditinstituten inne. Ein Mitglied ist zudem im Vorstand eines Kreditversicherungsunternehmens tätig. Des Weiteren gehören dem Aufsichtsrat eine selbständige Wirtschaftsprüferin, ein Managing Director eines internationalen Private-Equity-Unternehmens und ein Geschäftsführer einer Beteiligungsholding an.

Nach Ziffer 5.4.1 des DCGK soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation folgende Themen berücksichtigen: die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity). Das letztgenannte Ziel soll insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Die bereits 2011 verabschiedeten Ziele des Aufsichtsrats lauten wie folgt:

1. Es wird angestrebt, dass der derzeitige Anteil von internationalen Mitgliedern des Aufsichtsrats (mindestens ein Mitglied) auch künftig nicht unterschritten wird.
2. Es wird angestrebt, dass potenzielle Interessenkonflikte auch in Zukunft bereits bei der Nominierung, aber auch im Einklang mit der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, vermieden werden.
3. Es wird angestrebt, dass die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegte Altersgrenze von 68 Jahren im Zeitpunkt der Bestellung künftig eingehalten wird.
4. Es wird angestrebt, dass der derzeitige Frauenanteil von 20 Prozent auch in Zukunft nicht unterschritten wird. Als Zielgröße hält der Aufsichtsrat eine Quote von zunächst 30 Prozent für einen angemessenen Frauenanteil.
5. Es wird angestrebt, dass der Aufsichtsrat auf der Anteilseignerseite auch künftig mindestens zur Hälfte aus unabhängigen Mitgliedern besteht (Ziel 2012 ergänzt).

Bei der Nominierung neuer Mitglieder wird darauf geachtet, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der Mitglieder zu gewährleisten. Die Altersgrenze von 68 Jahren bei Bestellung wurde jeweils unterschritten. Auch der Nominierungsausschuss berücksichtigt bei Vorschlägen für neue, von der Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an den Aufsichtsrat das Ziel einer angemessenen Gender-Diversity. Als mitbestimmtes Unternehmen fällt auch die HSH Nordbank unter

das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst („Quotengesetz“). Der Aufsichtsrat hat daher seine bisherige Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat noch einmal bestätigt. Mit einem Frauenanteil von 37,5 Prozent hat der Aufsichtsrat sein sich selbst gestecktes Ziel bereits erreicht. Auf der Anteilseignerseite liegt der Frauenanteil bei 25 Prozent und auf der Arbeitnehmerseite bei 50 Prozent.

Im Zuge der jährlichen Effizienzprüfung des Aufsichtsrats hat sich der Aufsichtsrat mit den im Gremium vorhandenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen befasst und das 2014 erstmals erstellte Kompetenzprofil aktualisiert. Das Kompetenzprofil gibt dem Aufsichtsrat einen Überblick über die Kompetenzen des Gremiums. So kann er künftig bei erforderlichen Aufsichtsratsbestellungen und für die Suche nach geeigneten Kandidaten direkt entsprechende Ziele formulieren, um Kompetenzen nachzubersetzen bzw. zu ergänzen.

ARBEITSWEISE: Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in grundlegende Entscheidungen der Bank eingebunden. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie sonstige grundsätzliche Fragen in den Sitzungen. Darüber hinaus vermittelt er auch mündlich, insbesondere in Gesprächen zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 25d Abs. 11 S. 2 Nr. 3 KWG schreibt vor, dass der Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans bewertet. Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat anhand von Fragebögen wie im Vorjahr nicht nur verschiedene Aspekte seiner eigenen Arbeit beleuchtet, sondern auch eine Evaluation der Vorstandsarbeit vorgenommen. Die Effizienzprüfung im Herbst 2016 hat ergeben, dass der Aufsichtsrat insgesamt mit der Effizienz seiner Tätigkeit zufrieden ist. Zur weiteren Verbesserung seiner Effizienz hat der Aufsichtsrat anhand der Antworten zu den Fragebögen vereinzelte Maßnahmen beschlossen und Fortbildungsthemen identifiziert, deren Abarbeitung regelmäßig nachgehalten wird.

Um sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat über stets aktuelles Fach- und Sachwissen verfügt, haben im vergangenen Jahr zwei Fortbildungsveranstaltungen für den Aufsichtsrat stattgefunden. Die Themen der Veranstaltungen ergaben sich zum Teil aus der Effizienzprüfung 2015, bei der die Aufsichtsratsmitglieder Vorschläge zu Fortbildungsthemen gemacht hatten, aber auch aus aktuellen Anlässen. Der Aufsichtsrat hat sich in diesen Veranstaltungen mit internen und externen Referenten weiterqualifiziert, vornehmlich zu aufsichtsrechtlichen Neuerungen und bankspezifischen Themen. Zudem hat er sich intensiv mit den Rechten und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat während eines Privatisierungsprozesses beschäftigt.

WEITERE MANDATE: Um seiner Aufsichtstätigkeit angemessen nachkommen zu können, muss der Aufsichtsrat dieser Aufgabe ausreichend Zeit widmen. Das setzt voraus, dass die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder nur begrenzt weitere Aufgaben neben ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit ausüben. Die Aufsichtsratsmitglieder der HSH Nordbank üben die folgende Anzahl weiterer Aufsichtsratsmandate in anderen Unternehmen aus:

AR-Mitglied	Anzahl weiterer Mandate (Stand: 31.12.2016)
Dr. Thomas Mirow	2
Peter Axmann	2
Stefan Jütte	1
Dr. Rainer Klemmt-Nissen	4
Dr. David Morgan	4
Dr. Philipp Nimmermann	4
Elke Weber-Braun	2

Detaillierte Angaben zur Aufsichtsrats Tätigkeit im Jahr 2016 können dem Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

VERGÜTUNG: Die Vergütung des Aufsichtsrats wird im Anhang des Jahresabschlusses individualisiert offengelegt.

VORSTAND. ZUSAMMENSETZUNG:

Der Vorstand der HSH Nordbank besteht seit Juni 2016 aus vier Mitgliedern und ist in die Ressorts CEO, CFO, CRO und Markt eingeteilt. Bei der Auswahl neuer Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat an die einschlägigen rechtlichen Vorgaben gebunden. Auch hier spielt das Thema Diversity eine wichtige Rolle. Gemäß dem Quotengesetz hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Vorstand der HSH Nordbank ein Ziel von 20 Prozent verabschiedet, das möglichst bis 30. Juni 2017 erreicht werden soll. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex verlangt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen, während das Kreditwesengesetz die Berücksichtigung der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands vorschreibt. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthält ebenfalls Vorgaben, die der Aufsichtsrat bzw. der

Präsidial-/Nominierungsausschuss bei der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Vorstandsstelle zu berücksichtigen hat. Der Aufsichtsrat befasst sich daher im Einzelfall mit der jeweils zu besetzenden Vorstandsposition und wählt Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der jeweiligen Stellenanforderungen – sowie der bereits im Vorstand vorhandenen Kompetenzen – anhand eines individuellen Stellenprofils aus.

ARBEITSWEISE: Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und arbeitet mit den übrigen Organen der HSH Nordbank und den Arbeitnehmervertretungen vertrauensvoll und zum Wohle der Bank zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Bank und stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand als Kollegialorgan, leitet dessen Sitzungen und koordiniert die Vorstandsarbeit. Der Vorstand hat im Berichtszeitraum überwiegend einmal wöchentlich getagt. Die Mitglieder des Vorstands sind für die Geschäftsleitung gemeinsam verantwortlich. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand niedergelegt, die durch den Geschäftsverteilungsplan ergänzt wird.

WEITERE MANDATE: Ein Vorstandsmitglied übt ein Mandat im Verwaltungsrat einer Tochtergesellschaft der Bank aus. Im Übrigen üben die Vorstandsmitglieder keine Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen in anderen Unternehmen aus.

VERGÜTUNG: Informationen zum Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Bank können dem Lagebericht sowie dem Anhang entnommen werden.

AKTIONÄRE, HAUPTVERSAMMLUNG.

Die Aktionäre der HSH Nordbank üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Einmal jährlich findet die ordentliche Hauptversammlung statt, die der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Berichte und Unterlagen einberuft. Im Juni 2016 hat eine außerordentliche Hauptversammlung stattgefunden, die sich mit der Portfoliotransaktion beschäftigt hat. Die ordentliche Hauptversammlung im Juli 2016 hat sich – neben den gesetzlich vorgeschriebenen Tagesordnungspunkten einer ordentlichen Hauptversammlung – auch mit notwendigen Beschlüssen zu drei Stille-Einlagen-Verträgen befasst.

AUFSICHTSRAT, VORSTAND, E, HAUPTVERSAMMLUNG.